



3003 Bern, 18. Dezember 2016

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Umbau und Abbruch der Gebäude Nr. 63 und 63a

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 22. September 2016 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Abbruch und Umbau des Gebäudes Flugplatzstrasse 63a bzw. 63 ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Der bestehende Container (63a), der an das Gebäude Nr. 63 angebaut ist, wird abgebrochen und entsorgt. Im Gebäude Nr. 63 werden sanitäre Anlagen (WC und Garderoben inkl. Duschen), ein Aufenthaltsraum, ein Büro sowie technische Räume eingebaut. Die Zugänge werden neu organisiert.

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

1.3 *Begründung*

Die Massnahmen sind erforderlich, weil die Fassade des Containers nicht mehr dicht ist und die bestehenden sanitären Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gesuchsformular mit allen Angaben gemäss Art. 27a^{bis} Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) vom 14. September 2016;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen;
- Katasterplan 1:1000; Plan Nr. 1562.9/001 vom 14. September 2016;
- Gesamtübersicht 1:100; Plan Nr. 1562.9/100 vom 14. September 2016;
- Grundriss Soll 1:50, Plan Nr. 1562.9/101 vom 14. September 2016;
- Westfassade und Schnitt AA 1:50; Plan Nr. 1562.9/102 vom 14. September 2016;
- Analyse auf asbest-, PCB- und PAK-haltige Baustoffe für Gebäude 63 vom 12. Januar 2016.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 29. September 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn für die kantonale Vernehmlassung zu. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verzichtet auf eine Stellungnahme.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 3. November 2016 nahm das Bau- und Justizdepartement Stellung zum Vorhaben und legte den Mitbericht der Gemeinde Grenchen vom 27. Oktober 2016 bei. Das BAZL unterzog das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung (Bericht von 29. September 2016).

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Die Gesuchstellerin wurde am 24. November 2016 aufgefordert, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äussern.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2016 bestätigt die Gesuchstellerin, dass sie mit den luftfahrtspezifischen Auflagen einverstanden ist. Damit konnte das Instruktionsverfahren gleichentags abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Abbruch sowie die Umbauten betreffen Gebäude, die dem Betrieb des Flughafens dienen, und sind daher Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Weder durch den Abbruch noch durch die Umbauten im Innern des Gebäudes Nr. 63 wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Grenchen wesentlich verändert. Durch die Vorhaben sind keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.2).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Mit den Vorhaben werden Arbeitsplätze von Firmen, die auf dem Flugplatzareal tätig sind, den heutigen Bedürfnissen angepasst. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts für den Flughafen Grenchen vom 1. Juli 2009 nicht entgegen.

2.4 Allgemeine Auflagen und luftfahrtspezifische Anforderungen

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Der Abbruch und die Umbauten haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils innerhalb von zehn Tagen im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).

Werden Baugeräte eingesetzt, welche die massgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen (Sicherheitszonenplan) durchstossen, sind diese dem BAZL rechtzeitig als Luftfahrthindernisse zu melden.

2.6 *Umweltschutz*

Der Kanton Solothurn beantragt in seiner Stellungnahme die Aufnahme folgender Auflagen:

- Es sei vor Baubeginn beim Amt für Raumplanung ein Entsorgungskonzept einzureichen.
- Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sei ein Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- Die Rückbauarbeiten seien durch eine Spezialfirma für Asbestsanierungen auszuführen.
- Auch für Arbeiten, bei denen nur geringe Mengen Asbestfasern freigesetzt werden, seien Schutzmassnahmen zu treffen, um das Einatmen von Asbest zu vermeiden.
- Abfälle, die asbesthaltiges Material enthalten, seien fachgerecht zu entsorgen. Bei der Entsorgung auf einer Inertstoffdeponie müsse das Material als asbesthaltig deklariert werden.

Die Auflagen dienen dem Schutz der Umwelt und der Arbeitnehmer. Sie sind verhältnismässig und behindern den Bau oder Betrieb des Flugplatzes nicht. Die Gesuchstellerin hat sich in den Schlussbemerkungen dazu nicht geäussert. Die Auflagen werden im Dispositiv übernommen.

2.7 *Auflagen der Gemeinde Grenchen*

Die Gemeinde Grenchen beantragt in ihrer Stellungnahme (Beilage 1) die Aufnahme einer Vielzahl von Auflagen. Diese decken sich teilweise mit denen der Kantons. Im Übrigen regeln sie allgemeine Anforderungen, die bei der Realisierung von Bauvorhaben in der Gemeinde Grenchen gestützt auf kantonales Recht zu berücksichtigen sind. Sie behindern weder den Bau noch den Betrieb des Flugplatzes. Die Gesuchstellerin hat sich in den Schlussbemerkungen dazu nicht geäussert. Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.8 *Vollzug*

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit

den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfassen auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU).

Der Kanton Solothurn weist für die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 400.– aus. Die RFP hat sich in den Schlussbemerkungen zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann die Departementsvorsteherin ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Solothurn, der Gemeinde Grenchen, der Skyguide sowie dem Planungsbüro wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) für den Abbruch des Gebäudes Nr. 63a und den Umbau des Gebäudes Nr. 63 an der Flugplatzstrasse in Grenchen wird mit Auflagen genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Abbruch des Containers (63a) und Einbau von sanitären Anlagen (WC und Garderoben inkl. Duschen), Aufenthaltsraum, Büro und technische Räume in das Gebäude Nr. 63.

1.2 *Standort*

Flughafen Grenchen, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 343 Grenchen.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsformular mit allen Angaben gemäss Art. 27a^{bis} Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) vom 14. September 2016;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen;
- Katasterplan 1:1000; Plan Nr. 1562.9/001 vom 14. September 2016;
- Gesamtübersicht 1:100; Plan Nr. 1562.9/100 vom 14. September 2016;
- Grundriss Soll 1:50, Plan Nr. 1562.9/101 vom 14. September 2016;
- Westfassade und Schnitt AA 1:50; Plan Nr. 1562.9/102 vom 14. September 2016;
- Analyse auf asbest-, PCB- und PAK-haltige Baustoffe für Gebäude 63 vom 12. Januar 2016.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Auflagen*

- 2.1.1 Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Der Abbruch und die Umbauten haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils innerhalb von zehn Tagen vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich mitzuteilen (lesa@bazl.admin.ch).

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Werden Baugeräte eingesetzt, welche die massgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen (Sicherheitszonenplan) durchstossen, sind diese dem BAZL rechtzeitig als Luftfahrthindernisse zu melden.

2.3 *Umweltschutz*

- 2.3.1 Es ist vor Baubeginn beim Amt für Raumplanung ein Entsorgungskonzept einzureichen.
- 2.3.2 Nach Abschluss der Rückbauarbeiten ist ein Entsorgungsnachweis zu erbringen.
- 2.3.3 Die Rückbauarbeiten sind durch eine Spezialfirma für Asbestsanierungen auszuführen.
- 2.3.4 Auch für Arbeiten, bei denen nur geringe Mengen Asbestfasern freigesetzt werden, sind Schutzmassnahmen zu treffen, um das Einatmen von Asbest zu vermeiden.
- 2.3.5 Abfälle, die asbesthaltiges Material enthalten, sind fachgerecht zu entsorgen. Bei der Entsorgung auf einer Inertstoffdeponie muss das Material als asbesthaltig deklariert werden.

2.4 *Auflagen der Gemeinde Grenchen*

Die Auflagen der Gemeinde Grenchen in der Beilage 1 sind einzuhalten.

2.5 *Vollzug*

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Stellen beträgt insgesamt Fr. 400.—. Sie wird mit Eröffnung dieser Verfügung der Gesuchstellerin direkt in Rechnung gestellt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Eingeschrieben an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Amt für Raumplanung; Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn;
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp;
- Ivo Erard, Architekten und Planer; Niklaus Wengi-Strasse 105, 2540 Grenchen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor

Beilagen:

- Beilage 1: Stellungnahme der Gemeinde Grenchen vom 27. Oktober 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.